

Hamburg, 20. November 2020

Stellungnahme des KER SO zum Busbeförderung von Schülerinnen und Schülern, die keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen können

Der KER SO ist darüber informiert worden, dass sich die Schulbehörde mit dem Infektionsschutz in der Busbeförderung beschäftigt und dabei prüfen lässt, inwiefern Schüler und Schülerinnen separat befördert werden können, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Wir begrüßen diese Anstrengungen, da sie dem Schutz aller Kinder in den Bussen dienen indem sie möglichen Infektionen vorbeugen und nicht zuletzt im Infektionsfall die Auswirkungen (Quarantäne) auf möglichst wenig andere Kinder begrenzen. Dies unterstützt den Wunsch der Eltern, den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

Diese Infektionsschutzmaßnahmen dürfen aber nicht dazu führen, dass Schüler und Schülerinnen, die aufgrund ihrer Behinderung oder medizinischer Gründe keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, gegenüber anderen Schülern benachteiligt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ihr Schulalltag durch späteres Abholen am Wohnort und früheres zurückbringen deutlich verkürzt wird.

Aus Sicht des KER SO ist daher vorrangig zu prüfen, ob die regulären Beförderungszeiten durch folgende Maßnahmen beibehalten werden können:

1. Einzelne Schüler oder Schülerinnen können durch eine zusätzliche Einzelbeförderung, z.B. durch den Einsatz von Taxen, befördert werden.
2. Touren werden so umgeplant, dass ausschließlich Schüler und Schülerinnen aus einer Klasse gemeinsam befördert werden.

In Absprache mit den Eltern und **nicht gegen ihren Willen** sind auch individuelle Maßnahmen möglich, wie z.B. zeitlich versetzte Fahrten oder dass die Eltern ihre Kinder selbst in die Schule bringen oder von dort abholen. Es sollte dabei auch geprüft werden, um separate Fahrten von der Schule nach Hause auch nach der regulären Tour nach 15 Uhr durchgeführt werden können.

Entsprechende Absprachen sind als temporäres Entgegenkommen der Eltern innerhalb der Coronazeit zu verstehen und müssen jederzeit überdacht werden können. Wenn Eltern ihre Kinder selbst fahren, ist die Kilometerentschädigung entsprechend Punkt 4.4 der Schulweghilfeb Bestimmungen zu zahlen.